

Erklärung zur Unternehmensführung 2020

Gemäß § 289f HGB sowie Grundsatz 22 des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend kurz „Kodex“ genannt) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 berichten Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam über die Unternehmensführung sowie die Corporate Governance der HAMBORNER REIT AG.

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält neben der jeweils aktuellen Entsprechenserklärung im Sinne des § 161 AktG weiterführende Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Informationen über die Zusammensetzung der Gremien und ihrer Ausschüsse. Darüber hinaus beinhaltet die Erklärung die Berichterstattung über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen sowie das Diversitätskonzept.

Entsprechenserklärung

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission erstmalig den Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Neben verschiedenen gesetzlichen Vorschriften beinhaltet der Kodex Empfehlungen und Anregungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat zuletzt am 16. Dezember 2019 eine Verschärfung und grundlegende Neustrukturierung des Regelwerks beschlossen, um die Relevanz und Akzeptanz des Kodex bei Unternehmen und Investoren weiter zu steigern. Die aktuelle Fassung, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, steht nachfolgend zum Download bereit.

Siehe Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Commitment

Die HAMBORNER REIT AG bekennt sich uneingeschränkt zum Deutschen Corporate Governance Kodex. Bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung entsprach HAMBORNER dem im Kodex genannten Beurteilungskatalog für gute Unternehmensführung in weiten Teilen. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Corporate Governance Kodex im August 2002 hat HAMBORNER Maßnahmen zur Umsetzung des Kodex veranlasst. Diese Maßnahmen wurden und werden fortlaufend ergänzt und den geänderten Vorgaben angepasst.

Unverändert orientiert sich die HAMBORNER REIT AG in der Ausgestaltung ihrer Corporate Governance Standards eng am Deutschen Corporate Governance Kodex und verzichtet daher auch weiterhin auf die Ausarbeitung gesonderter unternehmensspezifischer Regelungen. Kodexbestimmungen, die aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar sind, existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der HAMBORNER REIT AG haben seit dem Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex mindestens einmal jährlich eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde zuletzt im November 2020 aktualisiert und ist nachfolgend abrufbar.

Siehe Entsprechenserklärung November 2020

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der HAMBORNER REIT AG nehmen ihre Rechte in der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit

verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat in der Regel der Vorsitzende des Aufsichtsrats inne. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder fristgerecht angemeldete Aktionär ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die an einer persönlichen Teilnahme verhindert sind, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut, die von der HAMBORNER zur Verfügung gestellten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie alle für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften veröffentlicht und auf der Internetseite der HAMBORNER im Bereich Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HAMBORNER REIT AG besteht gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich gem. § 96 Abs. 1 AktG und den §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz aus sechs Vertretern der Anteilseigner und drei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die sechs Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung, die drei Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

Die Wahlperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Die Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Herr Dr. Andreas Mattner wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herr Claus-Matthias Böge zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung trägt. Die aktuelle Geschäftsordnung des Aufsichtsrates können Sie hier einsehen:

Siehe Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der HAMBORNER REIT AG

Ein Teil der Aufsichtsrats Tätigkeit findet in Ausschüssen statt. Gegenwärtig bestehen der Präsidialausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nominierungsausschuss. Vorsitzender des Präsidial- sowie des Nominierungsausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Andreas Mattner. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat Herr Claus-Matthias Böge inne. Weitere Informationen zur Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats können Sie hier einsehen:

Siehe Ausschüsse des Aufsichtsrats der HAMBORNER REIT AG abrufbar unter <https://www.hamborner.de/hamborner-reit-ag/corporate-governance/aufsichtsrat.html>

Der Aufsichtsrat hat nach Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Kompetenz- und ein Diversitätskonzept entwickelt, das die Grundlage für die Zusammensetzung des Gremiums und für die Formulierung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darstellt. Ziel des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ist es, Vielfalt für den Unternehmenserfolg bewusst zu nutzen und unterschiedliche Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründe in die Tätigkeit des Gremiums einfließen zu lassen.

Das Konzept sieht vor, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats neben persönlichen und fachlichen Eignungskriterien insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- unterschiedliche Berufs- und Bildungshintergründe
- angemessene Vertretung der Geschlechter
- ausgewogene Altersstruktur
- mehrheitliche Unabhängigkeit
- Kriterium der Internationalität

Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil im Sinne des Kodex definiert. Es sieht vor, dass der Aufsichtsrat grundsätzlich so zusammengesetzt ist, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat sollte insgesamt sämtliche für die Geschäftstätigkeit der HAMBORNER relevanten Kompetenzfelder abdecken. Hierzu gehören u. a. branchenspezifische Kenntnisse in Bezug auf die Immobilienwirtschaft sowie Kompetenzen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Controlling, Finanzierung, Kapitalmärkte, Risikomanagement, Technologie/Digitalisierung sowie den Themen Recht, Compliance und Corporate Governance. Dabei können sich individuelle Kompetenzen der einzelnen Mitglieder untereinander ergänzen.

Der Aufsichtsrat erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung sämtliche definierten Ziele und entspricht in seiner Gesamtheit vollständig dem Kompetenzprofil. Die Aufsichtsratsmitglieder haben unterschiedliche Berufs- und Bildungshintergründe und verfügen über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Der nach § 100 Abs. 5 AktG erforderliche Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wird insbesondere durch die Aufsichtsratsmitglieder Herrn Claus-Matthias Böge und Herrn Rolf Glessing vollumfänglich erfüllt. Der Arbeitnehmervertreter Herr Klaus Hogeweg verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich der IT- und Informationssicherheit.

Weiterführende Informationen zum Kompetenzprofil sowie zur Kompetenzverteilung innerhalb des Aufsichtsrats können Sie dem nachstehenden Dokument entnehmen:

Siehe Kompetenzprofil und Kompetenzmatrix des Aufsichtsrats der HAMBORNER REIT AG

Nach dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ wurde für die Besetzung des Aufsichtsrats als Zielgröße eine Geschlechterquote von 30% festgelegt. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt neun Mitglieder, davon drei Frauen, und erfüllt damit die definierte Quote vollumfänglich.

Zur Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf eine ausgewogene Altersstruktur wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Regelgrenze von 15 Jahren für die Zugehörigkeit zum Gremium definiert. Weiterhin sollen bei Wahlvorschlägen keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die vorstehenden Kriterien werden zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt und die Altersstruktur der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend ausgewogen.

Gemäß der Empfehlung C.1 des Corporate Governance Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß der Empfehlung C.7 des Kodex insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Indikatoren sowie der gegenwärtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind sämtliche Mitglieder der Anteilseignervertreter als unabhängig anzusehen, namentlich Dr. Andreas Mattner, Claus-Matthias Böge, Maria Teresa Dreio, Rolf Glessing, Ulrich Graebner und Christel Kaufmann-Hocker. An einer mehrheitlichen Unabhängigkeit des Aufsichtsrats soll auch in der Zukunft festgehalten werden.

Weiterhin soll der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über ausreichende internationale Erfahrung verfügen. Die Mehrzahl der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder bringen umfassende Erfahrungen und Kenntnisse aus internationalen Tätigkeiten mit und erfüllen die Anforderungen vollumfänglich.

Gemäß Empfehlung D.13 des Corporate Governance Kodes soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Gesamtgremiums sowie seiner Ausschüsse beurteilen. Eine entsprechende Selbstbeurteilung der Tätigkeit des Aufsichtsrats hat zuletzt im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der damaligen Neuwahl des Gremiums stattgefunden. Angesichts der jüngst erfolgten Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2020 ist eine erneute Selbstbeurteilung unter Einbeziehung einer externen Beratungsgesellschaft für das zweite Halbjahr 2021 vorgesehen.

Neben der ordnungsgemäßen Überwachung des Vorstands stellt die Sicherstellung einer langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats dar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hebt in der Empfehlung B.2 ausdrücklich hervor, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen hat.

Die Besetzung von Vakanzen im Vorstand erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines strukturierten Auswahlprozesses unter Einbeziehung einer externen Personalberatungsgesellschaft. Die Steuerung und Umsetzung des Prozesses liegen im Verantwortungsbereich des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Bei der Auswahl potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten werden neben persönlichen und fachlichen Eignungskriterien das Prinzip der Vielfalt zugrunde gelegt. Unter Vielfalt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile sowie eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

Die Entscheidung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Gesamtaufsichtsrat. Sie erfolgt auf Vorschlag des Präsidialausschusses im Unternehmensinteresse und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien.

Vorstand

Der Vorstand der HAMBORNER REIT AG besteht zum aktuellen Zeitpunkt aus zwei Mitgliedern. Er leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Nach Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2002 sowie unter Berücksichtigung der sich aus den von der Regierungskommission jeweils beschlossenen Änderungen/Ergänzungen ergebenden Konsequenzen ist auch die für den Vorstand geltende Geschäftsordnung jeweils entsprechend angepasst worden.

Der Aufsichtsrat hat auch für den Vorstand ein Kompetenz- und Diversitätskonzept entwickelt, das neben der persönlichen und fachlichen Expertise den Aspekt der Ausgewogenheit von Geschlecht und Altersstruktur berücksichtigt. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder verfügen über die für die erfolgreiche und ordnungsgemäße Führung der Gesellschaft erforderlichen Berufs- und Lebenserfahrungen sowie über sich ergänzende fachliche Profile.

Weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sowie zur Ressortverteilung finden sich hier:

Siehe Vorstand der HAMBORNER REIT AG abrufbar unter <https://www.hamborner.de/hamborner-reit-ag/corporate-governance/vorstand.html>

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat ebenfalls eine Zielgröße für die Geschlechterquote von 30 % festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 erfüllt werden soll. Die Quote wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt.

Der Vorstand hat sich ebenfalls mit den Vorgaben des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschäftigt und für die auf den Vorstand folgende Führungsebene eine Geschlechterquote von 20 % festgelegt, die derzeit ebenfalls noch nicht erfüllt wird. Die Frist zur Erreichung dieser Zielquote läuft bis zum 30. Juni 2022.

Zur Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf eine ausgewogene Altersstruktur wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern nicht über das 67. Lebensjahr hinaus erfolgen soll.

Selbstverpflichtungserklärung des Instituts für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft (ICG)

Das ICG hat als übergreifende und rechtsformunabhängige Leitlinie „Grundsätze wertorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft“ entwickelt. Die Grundsätze bilden die Basis für eine wertorientierte, professionelle und nachhaltige Unternehmensführung. HAMBORNER hat sich in einer Selbstverpflichtungserklärung zu diesen Grundsätzen bekannt.

Siehe Grundsätze wertorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die HAMBORNER REIT AG stellt sowohl einen Abschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als auch einen nach dem deutschen Handelsrecht (HGB) auf. Beide Abschlüsse werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat geprüft und innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsmitteilungen werden innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht und im Vorfeld vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert.

Seit dem Geschäftsjahr 2008 ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Abschlussprüfer der HAMBORNER REIT AG. Der Abschlussprüfer wird nach entsprechender Zustimmung der Hauptversammlung grundsätzlich für ein Jahr bestellt. In der Hauptversammlung 2020 wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, auf Empfehlung des Aufsichtsrats zum 13. Mal gewählt. Die an der Prüfung beteiligten verantwortlichen Prüfungspartner sind seit dem Geschäftsjahr 2020 die Wirtschaftsprüfer Herr Neu und Herr Prof. Dr. Reichmann, der zugleich auch der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 eine Ausschreibung zur Wahl des Abschlussprüfers durchgeführt. Die Durchführung des Ausschreibungsprozesses lag im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats. Auf Empfehlung des Prüfungsausschusses und dessen Präferenz folgend, hat der Aufsichtsrat im März 2018 beschlossen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zunächst weiterhin für die Wahl des Abschlussprüfers durch die ordentliche Hauptversammlung vorzuschlagen.

Mit dem Abschlussprüfer wird grundsätzlich vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Ferner wurde vereinbart, dass Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Prüfungsausschussvorsitzende unverzüglich informiert werden, sofern sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung besondere Feststellungen oder Vorkommnisse ergeben, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats von Bedeutung sein könnten. Dies schließt die Feststellung von Tatsachen ein, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex beinhalten.

Steuerungsgrößen und Risikomanagement

Das Steuerungssystem ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Es reicht von standardisierten Investitionsrechnungen für Einzelobjekte bis hin zu einer integrierten Budget- und Mittelfristplanung auf Unternehmensebene. Die Unternehmensführung richtet sich auf Gesellschaftsebene an den Leistungsindikatoren Funds from Operations (FFO) und Net Asset Value (NAV) je Aktie aus. Wichtige operative Werttreiber und Einflussgrößen für die Entwicklung des FFO sind insbesondere die Mieterlöse sowie Leerstandsquote, Personal-, Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Zinsaufwendungen. Wesentlichen Einfluss auf den NAV je Aktie hat u. a. der Verkehrswert des Immobilienportfolios. Die Vergütung des Vorstands orientiert sich u.a. an den vorgenannten Steuerungsgrößen.

Der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken gehört zu den Grundsätzen einer guten Corporate Governance. Ein systematisches Risikomanagement im Rahmen unserer Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet und die Risikopositionen optimiert werden. Das Risikofrüherkennungssystem der HAMBORNER unterliegt auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Es wird

kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Darüber hinaus werden wichtige Unternehmensprozesse regelmäßig einer internen Revision unterzogen, die von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Einzelheiten zum Risikomanagement enthält der im Geschäftsbericht abgedruckte Risikobericht.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Auf die HAMBORNER REIT AG als Gesellschaft deutschen Rechts findet das Aktiengesetz Anwendung. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Aufsichtsrat und Vorstand, die beide jeweils über eigenständige Kompetenzen verfügen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der zweiköpfige Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschaffung und im Unternehmensinteresse.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie mündlich in den turnusmäßigen Sitzungen über die Geschäftsentwicklung, die Lage des Unternehmens einschließlich des Risikomanagements sowie über die kurz- und mittelfristige Planung. Von der Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wird nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Dies ist zumeist bei An- und Verkäufen von Immobilien der Fall.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand, um sich über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage, wesentliche Geschäftsvorfälle und anstehende Entscheidungen zu informieren.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) abgeschlossen. Diese deckt Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Organe und Aufsichtsorgane der Gesellschaft ab. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 45,0 Mio. €. Dabei sind in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 2 AktG und Ziffer 3.8 Deutscher Corporate Governance Kodex Selbstbehalte für Vorstandsmitglieder in Höhe von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Festvergütung des Organmitglieds vereinbart worden. Bei Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz, sodass bei (nachträglicher) Feststellung der gegebenenfalls zuvor gewährte Schutz rückwirkend entfällt und erbrachte Leistungen dem Versicherer zu erstatten sind. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt derzeit rund 61 T€ zzgl. Versicherungssteuer.